

7. Änderungstarifvertrag
vom 25. Februar 2020
zum Manteltarifvertrag vom 25.08.2011

zwischen

der **Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Stiftpropst Jürgen Stobbe und
Herrn Dr. Volker Schulz

einerseits

und

dem **Marburger Bund - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**, vertreten durch den
Vorsitzenden, Herrn Dr. Jörg Allrich, dieser vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Lars Grabenkamp,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen im Manteltarifvertrag vom 25.08.2011 i. d. F. vom 19.11.2018

Der § 3 Abs. 7 Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärzte einen nicht
zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 85,11 Euro“.

Der § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„für Überstunden 18 v.H.“

Der § 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	80 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I 31,46 €

EG II 38,43 €

EG III 41,92 €

EG IV 41,92 €

§ 3

Inkrafttreten

1. Dieser Änderungsstarifvertrag zum MTV vom 25.08.2011 in der Fassung vom 25.02.2020 tritt am **01.01.2020** in Kraft.
2. ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum **31.12.2021**. ²Davon abweichend ist hinsichtlich der §§ 9 und 10 („Ausgleich für Sonderformen der Arbeit“ bzw. „Bereitschaftsdienstentgelt“) eine Teilkündigung des Tarifvertrags ohne Frist zulässig, frühestens jedoch mit Wirkung zum **31.03.2021**.

Westmecklenburg Klinikum

Helene von Bülow GmbH

Hagenow, den 25.02.2020

Marburger Bund - Landesverband

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Rostock, den 25.02.2020

Stiftpropst Jürgen Stobbe

- Geschäftsführer -

Dr. Volker Schulz

- Geschäftsführer -

Lars Grabenkamp

- Geschäftsführer -